

Spendenreglement der Fortschrittlichen Bürgerpartei

Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) finanziert Ihre Tätigkeiten durch Landesbeiträge, Beiträge von Mandataren und durch Spenden. Dieses Reglement regelt die Werbung von Spenden sowie den Umgang damit.

Art. 1 – Spendenwerbung

Die FBP kennt folgende vier Arten der Spendenwerbung von natürlichen oder juristischen Personen:

1. Anschreiben an die Mitglieder;
2. Persönliche Gespräche mit potenziellen Spendern;
3. Freiwillige Zuwendungen ohne aktives Bemühen der FBP;
4. „Hutspende“ an Veranstaltungen.

Art. 2 – Erhalt von Spenden

Die FBP erhält Spenden entweder in bar oder durch Banküberweisung.

- Bei Spendeneingang durch Banküberweisung ist für das Parteipräsidium wie auch für die Revision jederzeit transparent, welche Person oder Institution dahintersteht.
- Bei Barspenden („Hutspenden“) sorgt die FBP dafür, dass die Spendenherkunft bei Einzelspenden über CHF 300 ebenfalls transparent in den Büchern ausgewiesen wird.

Einzelspenden über CHF 300 sind von der FBP nur gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

Gehen Spenden vonseiten einer juristischen Person oder von Trusts ein, bei welchen die Herkunft oder die dahinter stehenden Personen nicht eindeutig erkenntlich ist, so werden diese bis zur vollständigen Klärung durch die Geschäftsstelle nicht angenommen. Können die offenen Fragen nicht geklärt werden, wird die Spendenannahme gänzlich verweigert.

Die FBP verweigert die Spendenannahme, wenn mit der Zahlung die Unabhängigkeit oder die Integrität der Partei in Frage gestellt wird.

Art. 3 – Offenlegung der Spenden gegenüber der Öffentlichkeit

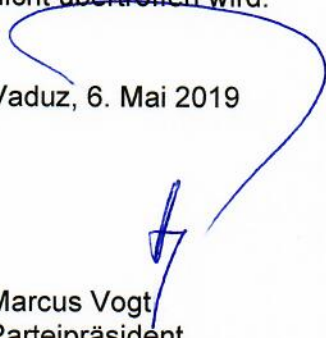
Die FBP veröffentlicht jährlich die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle. Diese Unterlagen sind im Internet öffentlich zugänglich. In der im Internet veröffentlichten Jahresrechnung wird nur die Gesamtsumme der Spenden aufgeführt, ohne die Identitäten der Spendenden offenzulegen.

Art. 4 – Verwendung von Spenden


Die FBP verwendet sämtliche eingehende Spenden nach bestem Wissen und Gewissen zur Erreichung der durch die zuständigen Parteigremien gesetzten Ziele sowie des in den Statuten festgehaltenen Zwecks.

Zweckgebundene Spenden werden nur dann angenommen, wenn der vom Spender vorgesehene Zweck den Parteiinteressen entspricht und der zur Erfüllung notwendige Betrag nicht ~~über~~ übertroffen wird.

Vaduz, 6. Mai 2019



Marcus Vogt
Parteipräsident



Veronika Hilti-Wohlwend
Vizepräsidentin Unterland



Stefan Gassner
Vizepräsident Oberland